
Vom Weinhandel an der Mosel.

Wenn wir durch Aufonius schon wissen, daß die Gebürge der Mosel zu seiner Zeit größtentheils mit Reben überzogen waren, so muß der Moselwein schon damals in den Handel gekommen seyn, indem er in einer im Lande selbst nicht zu verzehrenden Menge wuchs. Von jeher machte er daher den wesentlichsten Theil des Handels an der Mosel aus, und bleibt in unserer Zeit die unverstiegbare Quelle des Wohlstandes im Lande, indem alle an der Mosel gelegene Orte ohne Ausnahme sich größtentheils mit Rebenpflanzungen beschäftigen.

Der größte Theil des Moselweines gieng immer unmittelbar nach Holland und die Niederlande; aber auch aus England kamen ehemals, besonders im siebenzehnten Jahrhundert die Käufer sehr häufig an die Mosel, um ganze Schiffsladungen von Wein einzunehmen. In Holland allein wurde die unermessliche Menge von Moselwein nicht verbraucht, sondern auch große Quantitäten desselben nach beyden Indien versendet.

Auch jetzt breitet sich noch der directe Weinhandel größtentheils in die Niederlande aus, weniger werden sie mittelbar durch die großen Stapelplätze des Moselweines Trier und Cöln, damit versorgt.

Die Art des Handelsactes hatte nach den verschiedenen Zeitaltern auch immer etwas Eigenthümliches. Vor ohngefähr anderthalb bis zweyhundert Jahren kam meistens ein Verein von fremden Weinhändlern an die Mosel, um Wein zu kaufen. In denjenigen Orten, deren Wachsthum der Gegenstand ihres Kaufs werden sollte, wurde alsbald die Gemeinde durch die Glocke auf das Gemeindehaus beschieden, und unter dem Vorsitz und der Vermittlung der Ortsobrigkeiten nun nach der Prüfung der von jedem Verkaufslustigen herbeygebrachten Weinproben um einen allgemeinen Preis, zu dessen Feststellung man gegenseitig übereinkam, der Wein in Masse verkauft; doch konnte derjenige welchem dieser nicht anständig war, seinen Wein behalten, so wie auch die Weine geringer Güte von diesem Handel ausgeschlossen werden durften. Hierbey fanden sich denn auch gewöhnlich die inländischen Weinhändler ein, um für sich selbst, oder in Commission Anderer Theil an jenen Verhandlungen zu nehmen *). Dieser Gebrauch ist heutzutage abgekommen, und man kauft jetzt den Wein meistens bey jedem einzelnen Eigenthümer selbst auf folgende Art:

*) Als ein Andenken an diese Zusammenkünfte hinterließen die fremden Kaufleute, besonders die von Antwerpen und Achen, in den Fenstern des Erkers im Rathhause zu Trahen, wo sie ihren Platz einzunehmen pflegten, verschiedene einzelne Scenen alter biblischer Historien vorstellende Glasmalereyen, worüber ihr Familienwappen nebst untergesetztem Namen und Jahrzahl (meist von 1653) prangten. Ueber jedem dieser Wappen schweben zwey Engel, deren einer eine dampfende holländische Pfeife, der andere aber ein gefülltes Glas in der Hand hält, und deuten gleichsam an, was bey jenem Handelsact gebräuchlich war.

Nachdem man die Weinprobe am Faß genommen hat, und wegen des Preises übereingekommen ist, bekommt der Verkäufer einiges Geld auf den Kauf, das Faß wird zugemacht d. h. versiegelt, und liegt nun möglicher Unglücksfälle halber für Rechnung und Gefahr des Käufers. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Wein noch sechs Wochen im Keller zu behalten, und kann die volle Bezahlung desselben vor dieser Zeit nicht fordern; folgt diese nach derselben nicht, so ist der Handel ungültig, und dem Verkäufer fällt der Wein sammt dem Aufgelde wieder anheim, der jedoch, sobald er durch Zeugen unterstützt wird, Entschädigung fordern kann; der unredliche Käufer aber büßt für immer seinen guten Ruf ein.

Ehedem befand sich der Weinhandel mehr in den Händen der eigentlichen Weinhändler, zu unserer Zeit hingegen beschäftigt sich mit ihm sowohl der Kaufmann, der Eigenthümer, als auch jeder andere Kapitalist, der Lust hat sich damit zu befassen. Obgleich diese Allgemeinheit des Weinhandels, wie Ritter sehr wahr bemerkt, in andern Weinländern wegen Schmiererey und sonstiger Verfälschung eben nicht gut zu heißen ist, so bleibt sie dennoch an der Obermosel, deren Weine, wie wir wissen, ohne totale Verderbniß nicht verfälscht werden können, ziemlich gleichgültig; nur kann man

Unter diesen Gemälden zeichnet sich besonders eins aus, die Judith vorstellend, wie sie eben im Begriff ist, das abgeschlagene Haupt des Holofernes in den Sack zu werfen, den ihre Dienerin ihr offen entgegenhält. Neben das Zelt des Heerführers hat der Künstler eine Batterie mit Kanonen gepflanzt, welche gegen das im Hintergrunde gelegene Bethulia gerichtet sind!

den Wunsch nicht unterdrücken, daß der rechtliche Verkäufer seinem Weine immer den rechten Geburtsnamen in's Ausland mitgeben möge. In dieser Beziehung gewinnen denn immer diejenigen Handlungshäuser, welchen daran gelegen seyn muß, ihren alten vortheilhaften Ruf fortdauernd zu bewähren, oder einen solchen zu erwerben, den Vorzug vor denjenigen Leuten, deren stetes Geschäft der Weinhandel nicht ausmacht, indem sie nur zu oft bloß auf augenblicklichen Gewinn bedacht sind.

Die Preise des Moselweines sind nach Jahrgang, Gewächs, dem Vorrath desselben im Lande, sehr verschieden, rücken aber nach und nach, jemehr der Anbau der Weinberge vervollkommnet wird, hierin, wie billig dem geraden Verhältniß zum Rheinweine immer näher, welches besonders die zwey letzten guten Jahrgänge 1818 und 1819 beweisen.

Die Weine von den Jahren 1814 und 1815 sind fast nicht mehr an der Mosel zu haben. Wir setzen daher die Preise derjenigen von 1818 und 1819 hieher.

Wenn im Allgemeinen der Wein aus dem Braunsberge vom Jahr 1819 zu $\frac{8}{8}$ bezahlt wird, so verhalten sich die Weine von Pispport, Zeltingen, Wehlen und Graach wie $\frac{7}{8}$; von Winterich, Minheim, Thron, Herzig, Lösenich, Traben, Bernkastell wie $\frac{6}{8}$; von Eus, Lieser, Neumagen, Trarbach, Wolf, Entfurch, Rinheim, Croeff, Burg, Tritenheim, Kesten wie $\frac{11}{16}$.

Oder besser: Da es, wie wir wissen, in manchen Lagen der zweiten und dritten Classe Weine giebt, welche denen aus der ersten an Güte beykommen, so steht das Fuder (100 Preuß. Quart) Moselwein überhaupt im Preise wie folgt:

	vom Jahr 1819,			vom Jahr 1818,	
Erster Qualität	400 — 450	— — —		350 — 375	
mittlerer	— 275 — 350	— — —		175 — 250	
geringerer	— 225 — 250	— — —		140 — 160	

Reichsthaler im 24 fl. Fuß.

Einzelne Lagen machen jedoch ebenfalls eine Ausnahme hiervon, indem sie über den höchsten der angegebenen Preise bezahlt werden. Gleichermassen gerathen in manchen Jahrgängen die Weine mancher Orte der letzteren Classen so gut, daß sie auch im Allgemeinen höhere Preise als die der ersten erreichen können.

Erratum. Pag. 7. Zeile 6 von unten l. statt südl. Länge —
östliche Länge.